



	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet den Betreiber des Krebsregisters. Der Regierungsrat kann die Registerführung einer im Kanton Solothurn tätigen öffentlichen oder privaten Institution übertragen oder den Anschluss an ein ausserkantonales Register beschliessen.</p> <p><sup>4</sup> Im Krebsregister können folgende Merkmale geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Name und Vorname</li><li>b) Geburtsdatum</li><li>c) Adresse</li><li>d) Geschlecht</li><li>e) Beruf</li><li>f) AHV-Versichertennummer</li><li>g) Datum der Diagnose</li><li>h) Lokalisation, Histologie, Dignität und Grading</li><li>i) Basis der Diagnose</li><li>j) Anlass der Konsultation, die zur Diagnose führte</li><li>k) Stadium der Ausdehnung der Erkrankung bei Diagnose</li><li>l) Erst-Therapien</li><li>m) Vitalstatus.</li></ul> <p><sup>5</sup> Der Betreiber des Krebsregisters trifft die für die Gewährleistung der Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen und regelt die Zugriffsberechtigung seiner Mitarbeitenden. Der Regierungsrat kann den Betreiber ermächtigen, die nicht anonymisierten Daten an andere von der öffentlichen Hand geführte Krebsregister weiterzuleiten.</p>



	<p><b>§ 14<sup>bis</sup></b> Disziplinar-massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Bei Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar-massnahmen anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verwarnung;</li><li>b) Busse bis 20'000 Franken;</li><li>c) Verbot der Berufsausübung für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit auf bestimmte Zeit oder dauernd.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde Vorfälle, welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen verletzen oder bei denen ein entsprechender erhärteter Verdacht besteht.</p>
<p><b>§ 19</b> 10. Anzeigepflicht und Anzeigerecht</p> <p><sup>1</sup> Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erfordern.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.</p>	<p><sup>2bis</sup> Sie sind zu Meldungen für wissenschaftliche Untersuchungen gemäss § 7, insbesondere für die Erstellung und Führung des Krebsregisters, verpflichtet, sofern die betroffene Person der Weitergabe der Daten ausdrücklich zugestimmt hat.</p>

<p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die spezialrechtlichen Meldepflichten.</p>	
<p><b>§ 24</b> c) Beistandspflicht und Notfalldienst</p> <p><sup>1</sup> Die Medizinalpersonen sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben für eine zweckmässige Organisation der Notfalldienste zu sorgen. Das zuständige Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung zur Teilnahme verpflichten.</p>	<p><sup>2</sup> Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen sind verpflichtet, sich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen. Das zuständige Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere weitere Medizinalpersonen zur Teilnahme an einem regionalen Notfalldienst verpflichten.</p> <p><sup>3</sup> Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei allen notfalldienstpflichtigen Angehörigen ihrer Berufsgruppe, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben. Die Berufsverbände erlassen dazu ein entsprechendes Reglement, welches dem Departement zur Genehmigung einzureichen ist.</p>
<p><b>§ 26</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung zur Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin wird Bewerbern und Bewerberinnen ohne Arztdiplom erteilt, die sich über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie einschliesslich Psychopathologie sowie eine abgeschlossene anerkannte Zusatzausbildung in Psychotherapie für Erwachsene oder Kinder und Jugendliche ausweisen können.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die ausnahmsweise Anerkennung einer von Absatz 1 abweichenden Grundausbildung sowie die weiteren Einzelheiten für die Bewilligungserteilung durch Verordnung.</p>	<p><sup>3</sup> Nach Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes wird die Bewilligung zur Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin Bewerbern und Bewerberinnen erteilt, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe erfüllen.</p>

	<p><b>§ 51<sup>ter</sup></b> e) Visuelle Überwachung</p> <p><sup>1</sup> Zur Sicherheit der Patienten und Patientinnen können Spitäler folgende Überwachungen durchführen:</p> <p>a) auf den Intensivpflegestationen mit Echtzeitübertragung ohne Speicherung;</p> <p>b) bei den Notfallzutritten mit Aufzeichnung und Speicherung bis zu 96 Stunden.</p>
<p><b>§ 63</b> 1. Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) ohne behördliche Bewilligung einen medizinischen Beruf, einen anderen Beruf der Gesundheitspflege oder eine Heiltätigkeit ausübt oder sich dafür empfiehlt;</p> <p>b) als Inhaber oder Inhaberin einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung seine Befugnisse überschreitet oder gegen seine Berufspflichten verstösst;</p> <p>c) sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Vorschriften zuwiderhandelt.</p>	<p>a) ohne behördliche Bewilligung einen medizinischen Beruf oder einen anderen Beruf der Gesundheitspflege ausübt oder sich dafür empfiehlt;</p> <p>b) als Inhaber oder Inhaberin einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung seine oder ihre Befugnisse überschreitet;</p> <p>c) als Inhaber oder Inhaberin einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung gegen die Berufspflichten oder die Patientenrechte verstösst;</p> <p>d) ohne behördliche Bewilligung einen nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Betrieb betreibt oder sich dafür empfiehlt;</p> <p>e) die Verkaufs- Werbe- oder Sponsoringverbote für Tabakwaren gemäss § 6<sup>bis</sup> missachtet;</p> <p>f) als Betreiber oder Betreiberin einer dem Rauchverbot unterliegenden Stätte oder als deren Besucher oder Besucherin gegen die Bestimmungen zum</p>

	<p>Schutz vor Passivrauchen verstösst;</p> <p>g) die Zwangsmassnahmen gemäss § 60 missachtet.</p> <p><sup>2</sup> Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben die Strafentscheide gegen Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen, welche die Berufsausübung bzw. die Voraussetzungen der Berufsausübung betreffen, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement mitzuteilen.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 10. September 2003 (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 19</b> 2. Private Apotheken a) Begriff</p> <p><sup>1</sup> Als private Apotheken gelten die Apotheken der selbstdispensierenden Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen. Dafür wird vom Departement eine separate Betriebsbewilligung ausgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Keine separate Betriebsbewilligung ist notwendig, wenn nur die unmittelbare Anwendung von Medikamenten am Patienten oder an der Patientin sowie die Abgabe in Notfällen praktiziert wird.</p>	<p><sup>1</sup> Als private Apotheken gelten die Apotheken der selbstdispensierenden Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 20</b> b) Abgabebefugnis</p> <p><sup>1</sup> Die vom Departement erteilte Berufsausübungsbewilligung für Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen berechtigt zur Führung einer privaten Apotheke.</p>	<p><sup>1</sup> Wer eine private Apotheke führen will, benötigt eine Bewilligung des Departements. Die Bewilligung wird erteilt, wenn Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und die fachgerechte Lagerung, Überwa-</p>

	<p>chung und Abgabe der Arzneimittel gewährleistet sind.</p> <p><sup>2</sup> Keine separate Bewilligung ist notwendig, wenn nur die unmittelbare Anwendung von Medikamenten am Patienten oder an der Patientin sowie die Abgabe in Notfällen praktiziert wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn für die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Arzneimittel keine Gewähr mehr besteht.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Claude Belart Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.